

INFOS & FAKTEN

Bereit für MIFID II: FIL Fondsbank (FFB) informiert Kunden über Änderungen der AGB und Sonderbedingungen

Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen, die auf der Überarbeitung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente – kurz »MiFID II« – basieren. Diese gilt ab 3. Januar 2018 europaweit für alle Banken.

Darüber informiert die FFB alle Kunden im November. Beispielschreiben und weitere Informationen zu MIFID II finden Sie im Vermittlerportal unter »Investmentfonds« auf der »Aktuell-Seite«, Stichwort »MIFID-Informationen«.

Was ist neu?

- Die standardisierte Vorab-Kosteninformation: Mit welchen Kosten sollten Ihre Kunden beim Kauf von Investmentfonds rechnen? Für einen grundsätzlichen Überblick hat die FFB Musterrechnungen für drei typische Anlagen erstellt. Die tatsächlich anfallenden Kosten können davon abweichen und sind abhängig von den individuell vereinbarten Konditionen. Die dargestellten Kosten berücksichtigen keine Wertentwicklung der Fondsanteile.
- Angemessenheitstest: Mit dem zur Verfügung gestellten Formular ermöglicht die FFB Ihren Kunden, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in komplexen Finanzinstrumenten und damit eine Angemessenheit prüfen zu lassen. Bitte beachten Sie: Erhält die FFB dieses Formular fehlerhaft, unvollständig oder gar nicht zurück, kann die FFB die Angemessenheitsprüfung nicht durchführen. Ihre Kunden können diese Finanzinstrumente dennoch in ihrem Ermessen erwerben.
- Grundlagenwissen Investmentvermögen: Ab sofort stellt die FFB allen Kunden die Basisinformationen – online oder offline – zur Verfügung.

Wann erhalten Ihre Kunden die MIFID-Informationen der FFB?

- **18./19.11.2017**
Bereitstellung des Kundenschreibens für alle Onlinekunden
- **Ab 20.11.2017**
Die ersten Briefe kommen per Post bei Ihren Kunden an.

Gut zu wissen

Die MIFID-Informationen und -Übersichten im Vermittlerportal geben Auskunft über die wichtigsten Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der MiFID II in Deutschland ergeben. Und darüber, auf was Sie bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und in der Kommunikation mit Ihren Kunden achten sollten.

Änderungen für Finanzanlagenvermittler

Finanzanlagenvermittler, die nach § 34f GewO tätig sind, müssen zunächst weiter abwarten. Die Verordnungen, die die neuen Anforderungen an deren Tagesgeschäft regeln, treten erst nach Wirksamwerden der EU-Richtlinie MIFID II in Kraft. Der Entwurf für eine überarbeitete Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) sollte nach letzten Informationen erst im Februar kommenden Jahres vorliegen. AL Trust hält Sie über die neuen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Bei Fragen oder für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die Vermittler-Hotline der AL Trust, Tel. (06171) 66 6966, oder an Ihren Direktionsbevollmächtigten Investment.